

Lohnempfehlungen 2025 für das Solothurner Forstpersonal

BWSO - Lohnempfehlungen 2025 v2.docx / 16.04.2025 / LB, Pvd

Mit diesen **gemeinsamen Empfehlungen der Sozialpartner** wollen die Verbände Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) und Forstpersonal Kanton Solothurn (FPSO) eine leistungsgerechte Entlohnung des Forstpersonals sicherstellen und die Arbeitgebenden bei der korrekten Einstufung der Mitarbeitenden in ein angepasstes Lohnsystem unterstützen. Die Empfehlungen nehmen Rücksicht auf die aktuellen Entwicklungen in der Ausbildung und im Anforderungsprofil des Forstpersonals sowie auf die Veränderungen in den Betriebsstrukturen. Sie ersetzt die gemeinsamen Lohnempfehlungen von BWSO und FPSO vom 1. September 2010, welche sich in den vergangenen 15 Jahren gut bewährt haben.

Die Empfehlung ist weder für Arbeitgebende noch Arbeitnehmende rechtsverbindlich. Sie soll die Arbeitgebenden bei der Ausgestaltung ihrer Dienst- und Gehaltsordnung unterstützen und bei konkreten Lohnverhandlungen beiden Seiten als Leitplanke dienen.

- In Anwendung von § 120 Gemeindegesetz wird in den Gemeinden und ihren gemeinsamen öffentlichen Unternehmen (z.B. Forstbetriebsgemeinschaften) das **Forstpersonal in der Regel öffentlich-rechtlich angestellt**. Die vorliegende Empfehlung ist deshalb in den zentralen Punkten angelehnt an die massgebenden Vorschriften für das Staatspersonal (Gesetz über das Staatspersonal, Gesamtarbeitsvertrag).
- Die Einreihungsempfehlungen (Lohnklassen, Grundlohn, Erfahrungsstufen und Maximallohn) beziehen sich auf das **Lohnsystem für die kantonale Verwaltung** gemäss §§ 126 ff und Anhang 1 des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal. Das System kann an die spezifischen Bedürfnisse und Möglichkeiten des Arbeitgebenden angepasst werden. Insbesondere für die Gewährung des Erfahrungszuschlages und des Teuerungsausgleiches können individuelle, **vom Gesamtarbeitsvertrag abweichende Regelungen** getroffen werden.
- Anstelle eines Leistungsbonus als festen Lohnbestandteil, entsprechend den Regelungen im Gesamtarbeitsvertrag, wird den Arbeitgebenden empfohlen, in der Dienst- und Gehaltsordnung die Möglichkeit zu schaffen, den Arbeitnehmenden, die sich individuell oder als Team durch besondere Leistungsfähigkeit und -bereitschaft auszeichnen, eine **einmalige freiwillige Prämie** auszurichten (als Lohn oder zusätzliche Ferien).

- Wo es die Betriebsorganisation und die Aufgaben zulassen, wird empfohlen die **Möglichkeiten alternativer Arbeitszeitmodelle** (Jahresarbeitszeit, Teilzeitanstellung) auszunutzen, um die Arbeitsplatzattraktivität zu steigern.
- In der Dienst- und Gehaltsordnung ist eine verbindliche Regelung für die **Entschädigung der Berufsspesen** aufzunehmen. Neben der Entschädigung für die persönliche Sicherheitsausrüstung betrifft dies insbesondere die auswärtige Verpflegung und den Einsatz privater Mobiltelefone und Fahrzeuge (vgl. Muster-Spesenregelung im Anhang).
- Die **Übernahme der Weiterbildungskosten** (ganz oder teilweise) kann im Einzelfall eine wirksame Massnahme gegen den Fachkräftemangel sein, der sich auch bei den Forstberufen laufend verschärft. Bei bedeutenden Unterstützungsbeiträgen empfiehlt sich eine längerfristige **Anstellungsvereinbarung mit befristeter Rückzahlungsverpflichtung** (3 bis 5 Jahre).
- Den Arbeitgebenden wird empfohlen, **angepasste Massnahmen zur Mitarbeitendenförderung** (Mitarbeitendenbeurteilung, Zielvereinbarung, Förderkonzept) festzulegen und konsequent umzusetzen. Dabei können sie sich an die Regelungen in §§ 198 ff des Gesamtarbeitsvertrages anlehnen.
- Die Umsetzung dieser Empfehlungen muss **im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnungen der Arbeitgebenden** erfolgen. Separate Regelungen ausschliesslich für das Forstpersonal sowie ein automatischer Nachvollzug bei künftigen Anpassungen der Bestimmungen für das Staatspersonal werden nicht empfohlen.
- Das **Unfall- und Gesundheitsrisiko für das Forstpersonal ist ausserordentlich hoch**. Das verlangt hohe Konzentration bei allen Arbeiten und strikte Einhaltung der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften. Das hohe Unfallrisiko des Forstpersonals stellt besondere Anforderungen an die Führungskräfte. Das erhöhte Sicherheitsrisiko und die entsprechend erhöhte Führungsverantwortung sind bei **der Entlöhnung angemessen zu berücksichtigen**.

Einreihungsempfehlung:

Funktion	Lohnklasse
Betriebsleitung (Förster HF, Forsting. FH/ETH)	
Betriebsleitung Grossbetrieb > 1 200 ha, > 8 000 Efm, > 6 Stellen, > 1.2 Mio. Fr.	18 – 21
Betriebsleitung Mittelbetrieb 600 – 1 200 ha, 4 000 – 8 000 Efm, 3 – 6 Stellen, 0.6 – 1.2 Mio. Fr.	16 – 19
Betriebsleitung Kleinbetrieb < 600 ha, < 4 000 Efm, < 3 Stellen, < 0.6 Mio. Fr.	15 – 17
Förster/in HF, Forsting. FH/ETH (ohne Betriebsleiterfunktion)	14 – 16
Forstwart-Vorarbeiter/in (mit erweiterten Aufgaben)	12 – 14 (15)
Forstmaschinenführer/in	11 – 14
Forstwart/in EFZ mit erweiterten Aufgaben	11 – 13
Forstwart/in EFZ	11 – 12
Forstpraktiker/in EBA (2 jährige Attestlehre)	10 – 11
Waldarbeiter/in (ohne forstliche Grundausbildung, gem. WaG Art. 21a)	8 – 9
Forstwartlernende EBA/EFZ (Monatslohn) Empfehlung OdA Wald BL/BS/SO, Stand 2025	CHF 800 – 1 600

Solothurn, x. xxxx 2025

Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn BWSO


Peter Brotschi, Präsident



Patrick von Däniken, Geschäftsführer

Forstpersonalverband Kanton Solothurn FPSO


Georg Nussbaumer, Präsident

Christoph Gubler, Vizepräsident

Muster- Spesenregelung

Sicherheitsausrüstung

Die Entschädigung für die Sicherheitskleider wird gestützt auf die Empfehlungen der SUVA jährlich durch den Vorstand festgelegt.

Mobiltelefon

Für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter übernimmt der Betrieb die Abonnementskosten. Das übrige Personal wird pauschal mit CHF 20 pro Monat für betriebliche Gespräche entschädigt

Auswärtige Verpflegung

Mittagessen CHF 20.-- (die Details der Anspruchsberechtigung regelt die Betriebsleitung)

Privatfahrzeug

Ausserhalb Waldareal 0.70 CHF/km

Im Waldareal 0.95 CHF/km

Privatnutzung der Betriebsfahrzeuge

Die Betriebsleitung kann das Betriebsfahrzeug zum Ansatz für Privatfahrzeuge auch privat nutzen.